



## KUNDMACHUNG

zur 5. (05.) Gemeinderatssitzung am **Donnerstag, den 17.11.2022** um 19.30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Brandberg.

Anwesende Gemeinderäte: Bgm. DI Heinz Ebenbichler, Vize BM Martin Stock, GV Geisler Evelin, GV Markus Kogler, GR Pfister Gerhard, GR Dornauer Christoph, GR Dornauer Lukas BSc, GR Ebenbichler Lukas BSc, GR Geisler Michael, GR Heim Martin  
Entschuldigt: GR Stock Manuel

Der Gemeinderat hat in seiner 5. (05.) Sitzung beschlossen:

**Das Protokoll** der 04. (04.) Gemeinderatssitzung vom 12.10.2022 wurde allen Gemeinderäten zugestellt, nachdem keine Einwendungen erfolgen, wird das Protokoll von den Gemeinderäten genehmigt und unterfertigt.

### **Beschlussfassung einer Hundesteuer**

Die überarbeitete Verordnung der Hundesteuer liegt den Gemeinderäten vor. Die Hundesteuerverordnung wurde dahingehend angepasst, dass die Steuermarken im **§7 gestrichen** wurden, da gemäß § 24a Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2018, alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Mikrochips gekennzeichnet sein müssen. Die Ausgabe einer Hundemarke ist sohin nicht zwingend notwendig. Ebenso wurde der **§6 Meldepflicht gestrichen**, da die Meldepflicht ohnehin im Landes-Polizeigesetz geregelt ist. Durch die Anpassung der Verordnung treten keine Veränderungen der Höhe der einzuhebenden Hundesteuer ein. Die Verordnung wurde bereits in Vorprüfung gegeben und von der Abt. Gemeinden zum Beschluss freigegeben. Die Hundesteuerverordnung wird von den Gemeinderäten geprüft und gemäß der Tischvorlage beschlossen. Die Kundmachung des gesamten Verordnungstextes erfolgt am 18.11. an der Gemeindeamtstafel.

### **Beschluss: 10 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer“, 11. November 2021 außer Kraft.

### **Beschlussfassung einer Abfallgebührenordnung**

Weiters waren Anpassungen bei der Abfallgebührenverordnung notwendig. Dieser Verordnungsentwurf liegt den Gemeinderäten ebenso vor. Die Vorprüfung der Verordnung durch die Abt. Gemeinden fand statt und wurde mit einem Formvermerk zum Beschluss freigegeben. Es treten keine Veränderungen der Gebührensätze ein. Der Gemeinderat der Gemeinde Brandberg beschließt die vorliegende Kundmachung. Die Kundmachung des gesamten Verordnungstextes erfolgt am 18.11. an der Amtstafel.

### **Beschluss: 10 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Abfallgebührenordnung“, 30. November 2012 außer Kraft

### **Beschlussfassung über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren**

Die vorgeprüfte Verordnung der Wasserbenutzungsgebühren liegt den Gemeinderäten zur Prüfung vor. Auch dieser Verwaltungsbeschluss hat keine Veränderung der Gebührenhöhe zur Folge. Nach eingehender Besprechung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Brandberg die in Tischvorlage vorliegende Wasserbenutzungsgebührenordnung **einstimmig**. Die Kundmachung des gesamten Verordnungstextes erfolgt am 18.11. an der Amtstafel und tritt mit Ablauf dieses Tages in Kraft.

### **Beschlussfassung über die Festsetzung einer Waldumlage**

Die Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 % der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen. Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der

Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019) zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5 % verändert hat, lag die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor. Daher wurde am 6. September von der Landesregierung die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im Verordnungsblatt für Tirol Nr. 59/2022 kundgemacht. Da der Abgabensanspruch nach § 10 Abs. 7 der Tiroler Waldordnung 2005 jeweils mit dem Ablauf des Jahres entsteht, für das die Umlage erhoben wird, sind die neuen Hektarsätze erstmals auf **die Vorschreibung der Umlage für das Jahr 2023 anzuwenden, welche bis Ende Mai 2024 zu erfolgen hat**. Der Bürgermeister erläutert zur besseren Veranschaulichung die Kosten und Einnahmen im Bezug Waldaufseher.



Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindegewaldaufseher verordnet:

### § 1

#### Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Brandberg erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 80 % v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

**Beschluss: 10 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen**

#### Informationen des Bürgermeisters und eventuelle Beschlussfassungen

##### a) Vorschlag Leerstandsabgabe

Wie bereits in der vorhergehenden Sitzung besprochen, hat der Tiroler Landtag in seiner Sitzung am 06. Juli 2022 das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstandsabgabe (TFLAG), LGBl. Nr. 86/2022 beschlossen. Das Gesetz wird mit 01. Jänner 2023 in Kraft treten. Die Gemeinden müssen daher noch in diesem Jahr einen Beschluss fassen. Neben der gesetzlichen Grundlage haben sich nun auch die Mindest- und Höchstbeträge der Freizeitwohnsitzabgabe geändert. Der Bürgermeister schlägt vor, aufgrund des noch immer anhängigen Verfahrens am Landesverwaltungsgericht diese Entscheidung abzuwarten bevor man eine eventuelle Änderung dieser Abgabe verordnet. Der Bürgermeister hält fest, dass für uns die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes maßgeblich sein wird. Dieses gilt es jedoch noch abzuwarten.

##### Nicht warten könne man jedoch mit der Festsetzung der Leerstandsabgabe.

Die Höhe der Leerstandsabgabe ist in Abhängigkeit von der Nutzfläche mit Verordnung des Gemeinderates festzulegen. Analog zur Freizeitwohnsitzabgabe gibt das Gesetz auch bei der Leerstandsabgabe die Mindest- und Höchstbeträge der Abgabe vor. Bei der Festlegung der Höhe der Leerstandsabgabe ist hierbei auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Bedacht zu nehmen. Eine Besonderheit bei der Festsetzung der Höhe der Leerstandsabgabe ist die erhöhte Abgabe für jene Gemeinden, die mit Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 2022, LGBl. Nr. 71/2022 aufgrund eines besonders hohen Druckes auf den Wohnungsmarkt zu Vorbehaltsgemeinden erklärt wurden, darunter fällt auch die Gemeinde Brandberg. Diese Gemeinden haben sich an den erhöhten Sätzen des § 9 Abs. 4 TFLAG zu orientieren. Der Bürgermeister erklärt weiters, dass empfohlen wurde sich an den Prozentsatz der Freizeitwohnsitzabgabe zu orientieren.

Aufgrund der neuen Mindest- und Höchstindexierung liegt die Gemeinde bei der Einhebung der Freizeitwohnsitzabgabe nun bei ca. 85 % des Höchstbetrages. Dies würde bedeuten, dass für die Leerstandsabgabe eine Einhebung in folgender Form empfohlen wird:

**(4) In Vorbehaltsgemeinden nach § 14 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl. Nr. 61/1996, in der jeweils geltenden Fassung ist die Höhe der monatlichen Abgabe abhängig von der Nutzfläche mit Verordnung des Gemeinderates festzulegen wie folgt:**

- a) bis 30 m<sup>2</sup> mit mindestens 20,- Euro und höchstens 50,- Euro,  
Vorschlag 85 % € 42,50
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> mit mindestens 40,- Euro und höchstens 100,- Euro,  
Vorschlag 85 % € 85,00
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> mit mindestens 60,- Euro und höchstens 140,- Euro,  
Vorschlag 85 % € 119,00
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> mit mindestens 90,- Euro und höchstens 200,- Euro,  
Vorschlag 85 % € 170,00
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> mit mindestens 120,- Euro und höchstens 270,-Euro,  
Vorschlag 85 % € 229,50
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> mit mindestens 150,- Euro und höchstens 350,- Euro,  
Vorschlag 85 % € 297,50
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> mit mindestens 180,- Euro und höchstens 430,- Euro.  
Vorschlag 85 % € 365,50

Im Gemeinderat werden noch einige Unklarheiten über die Einhebung und generelle Vorgehensweise in Bezug auf diese Abgabe geklärt und anschließend eine Vorprüfung der Verordnung mit oben genannten Gebührensätzen beschlossen. Die endgültige Beschlussfassung der Leerstandsabgabe findet am 13.12.2022 statt.



#### b) Sensoren Pegelmessung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Pegelmessgeräte an den Hochbehältern montiert sind und demnächst erste Messungen stattfinden werden. Lediglich der Hochbehälter Ritzl sowie das Gemeindedach sind noch nicht vollständig fertiggestellt.

#### c) Kostenzuschuss Geisler Josef

Der Bürgermeister erklärt, dass Josef Geisler seit vielen Jahren unentgeltlich die Straße am Laberg Rodeltauglich präpariert. Vor vielen Jahren wurde einmal ein Kostenzuschuss gewährt. Der Gemeinderat ist einstimmig dafür die Erhaltungsmaßnahmen der Rodelstrecke zu unterstützen.

#### d) Zwischenstand AWZ Wildauer

Der Bescheid der BH Schwaz zur beantragten Bewilligung der Erweiterung des Abfallwirtschaftszentrums Schlagl liegt nunmehr vor. Alle Einwendungen wurden mit Hinweis auf das anzuwendende vereinfachte Verfahren mangels Parteistellung zurückgewiesen.

#### e) Zwischenstand Recycling-Zwischenlagers auf der Gp 382/1, Dengg

Nunmehr liegt auch der Beschluss über die Zurückweisung der Beschwerde gegen den naturschutzrechtlichen Teil des Bescheides der BH Schwaz vom 2.3.2022 vor. Die zuständige RichterIn Frau Mag. Hörtnagl führt unter anderem aus, dass die Beschwerde der Gemeinde mangels Parteistellung zurückzuweisen ist, sodass es wiederum nicht zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den von uns erhobenen Einwendungen kam.

#### f) Ausweiche Gst. 984 eventuelles Halte- und Parkverbot

Im Gemeinderat wird eingehend über die Umkehrproblematik in diesem Bereich beraten. Verschiedene Möglichkeiten stehen zur Debatte, jedoch habe man Bedenken wie zielführend diese Maßnahmen wären. Der Bürgermeister schlägt vor, ein erneutes Gespräch mit den betreffenden Grundbesitzer zu arrangieren. Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgehensweise zu.

#### g) Beleuchtung Baum

Diverse Stimmen in der Bevölkerung haben den Wunsch nach der Beleuchtung des großen Weihnachtsbaumes geäußert. Da der Baum die einzige Weihnachtsbeleuchtung in Brandberg darstellt und der Baum mit sparsamen LED Lampen ausgestattet ist, einigt sich der Gemeinderat den großen Baum nun doch zu beleuchten. Allerdings wird der Baum mit einer Zeitschaltuhr versehen und der kleine Baum am Balkon des Gemeindeamtes wird in diesem Jahr nicht installiert.

#### h) Weihnachtsgeld Mitarbeiter

Wie bereits in der Vergangenheit wird auch in diesem Jahr das freiwillige Weihnachtsgeld an die Mitarbeiter ausbezahlt. Es handelt sich um eine Einmalzahlung in Höhe von € 100,00 auf das Bruttogehalt aliquot nach Beschäftigungsausmaß, mit einer Staffelung für jedes Kind für das Familienbeihilfe bezogen wird.

#### i) zukünftige Termine

#### j) aktueller Stand Mesnerhaus

#### zu Pkt. 8 der TO) Anträge, Anfragen, Allfälliges § 35 Abs. 4 TG

**GR Martin Heim** erkundigt sich wer für die Instandhaltung des Wanderweges vom Wirt in Richtung Galler zuständig ist. Bürgermeister Heinz Ebenbichler erklärt, dass es sich um einen Hüttenzustieg zum Kolmhaus handelt und der Hüttenwirt dafür zuständig sei.

**GV Evelin Geisler** erklärt, dass heute eine Sitzung des Tourismusausschusses stattfand und man unter anderem anregt bei den Infotafel über die Leinenpflicht eine zusätzliche kleine und auffällige Tafel anzubringen. Bürgermeister Ebenbichler stimmt zu und erteilt Markus Kogler den Auftrag zur Ausführung.

**Vize Bgm. Martin Stock** berichtet über die kürzlich stattgefundenen Sitzung des Bauausschusses und die ausgearbeiteten Ergebnisse. Bezüglich Urnengräber ist noch einiges abzuklären. Nach Abklärung weiterer Details und einem vorliegenden Kostenvoranschlag wird man dem Gemeinderat weiter berichten. Ein Entwurf der Friedhofsordnung sowie Friedhofsgebührenordnung ist derzeit in Entstehung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen und Anfragen mehr erfolgen wird die Sitzung um 21.15 Uhr als beendet erklärt und geschlossen.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Brandberg schriftlich Aufsichtsbeschwerden erheben.

angeschlagen am: 13.12.2022

abgenommen am: 28.12.2022

Der Bürgermeister DI Heinz Ebenbichler